

JUGENDORDNUNG

der Jugendfeuerwehren der Stadt Grünberg

als Anlage zur "Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Grünberg"

1. Namen und Wesen

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Grünberg sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren in Grünberg und ihren Stadtteilen.
Sie tragen die Namen "Jugendfeuerwehr Grünberg" oder des jeweiligen Stadtteils.
Sie gehören auch der Kreisjugendfeuerwehr Gießen, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehren sind laut Ortssatzung der Stadt Grünberg für die Freiwilligen Feuerwehren ein freiwilliger Zusammenschluß von Jugendlichen; sie gestalten ihre Jugendarbeit als selbständige Feuerwehren nach dieser Ordnung selbst. Die Stellung der Jugendfeuerwehr im jeweiligen Verein "Freiwillige Feuerwehr" wird nach der endgültigen Vereinssatzung geregelt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Jugendordnung gilt für alle Jugendfeuerwehren im Bereich der Stadt Grünberg; sie hebt alle noch bestehenden Jugendordnungen auf.

3. Aufgaben und Ziele

- 3.1 Die Jugendfeuerwehr will ihre Mitglieder zum Dienst am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit brandschutztechnischer Schulung, Allgemeinbildung und Freizeitgestaltung.
- 3.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 3.3 Die Jugendfeuerwehr soll dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, internationale Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 3.4 Diese Jugendorganisation fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

- 3.5 Im Rahmen der oben beschriebenen Aufgaben soll auch auf die besondere Bedeutung der Feuerwehr im Umwelt- und Naturschutz hingewirkt werden. Diese Zielsetzung ist durch entsprechende Aktionen zu unterstützen.

4. Gründung und Stärke einer Jugendfeuerwehr

- 4.1 Die Gründung einer Jugendfeuerwehr erfolgt durch einen Zusammenschluß von mindestens 5 Jugendlichen, welche eine Jugendabteilung bilden wollen. Formale Voraussetzungen sind:
- das Einverständnis des Leiters der Feuerwehr und
 - die Übernahme dieser Satzung.
- 4.2 Die Gründung wird auf einer ersten Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese Versammlung hat einen Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen. Das Gründungstreffen wird bis zur Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendwarts von dem Wehrführer kommissarisch geleitet. Über den Verlauf der Gründungsveranstaltung ist eine Niederschrift anzufertigen.

5. Auflösung einer Jugendfeuerwehr

- 5.1 Sie erfolgt auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und ist mit einer 3/4-Mehrheit zu beschließen; liegt die Zahl der aktiven Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung bei weniger als 9 Personen, so genügt die einfache Mehrheit.
- 5.2 Das Schriftgut, die Kasse und die Kassenunterlagen werden durch den Leiter der Feuerwehr mindestens 10 Jahre lang treuhänderisch verwaltet. Diese Unterlagen werden bei einer Neugründung innerhalb des Stadtteils binnen der Zehn-Jahres-Frist an die Nachfolgeorganisation übergeben. Kommt innerhalb dieser Frist keine Neugründung zustande, so wird eine noch bestehende Kasse der jeweiligen Stadtteilwehr zur Verfügung gestellt.

6. Aufsicht

- 6.1 Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Grünberg unterstehen gem. § 12 HBKG dem Leiter der Feuerwehr (Stadtbrandinspektor), nachrangig der fachlichen Aufsicht des Wehrführers der Stadtteilwehr, welcher sich der Jugendfeuerwehrwarte bedient.
- 6.2 Leiter der Stadtteiljugendfeuerwehren sind die Jugendfeuerwehrwarte. Sie müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

7. Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr

- 7.1 Der Jugendfeuerwehr können Jugendliche entsprechend der Bestimmungen

des § 8 HBKG angehören. Bei Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- 7.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die örtliche Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Das Muster des Antrages ist Bestandteil dieser Satzung und ist im Anhang beigefügt. Über die Aufnahme entscheidet der örtliche Jugendausschuß mit Einverständnis des Leiters der Feuerwehr.
- 7.3 Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sollen nach ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der deutschen Jugendfeuerwehr erhalten.

8. Rechte und Pflichten

- 8.1 Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden und
 - die nachfolgend genannten Organe zu wählen.
- 8.2 Jedes Mitglied übernimmt die Pflicht,
- an den festgesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

9. Ordnungsmaßnahmen

- 9.1 Bei Verstößen gegen diese Jugendordnung, die Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Dies sind:

- Ermahnung und Verweis des Ordnungspflichtigen unter vier Augen durch Jugendgruppenleiter oder Jugendwart
- Ermahnung und Verweis vor der Jugendgruppe
- Ermahnung und Verweis mit schriftlicher oder mündlicher Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- befristetes Ruhen der Mitgliedschaft (max. 1/2 Jahr) unter Ausschluß von der Jugendarbeit.

Lassen all diese Ordnungsmaßnahmen nach einer angemessenen Zeit eine

Verhaltensänderung nicht erkennen, so kann das Mitglied unter Zustimmung des Leiters der Feuerwehr von der Jugendorganisation ausgeschlossen werden.

- 9.2 Die Ordnungsmaßnahmen "Ruhe der Mitgliedschaft" und "Ausschluss" werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt. Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Wehrführer von dem Leiter der Feuerwehr ausgesprochen.
- 9.3 Über im Jugendausschuss beratene Ordnungsmaßnahmen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses soll die Entscheidungsgründe erkennen lassen und hat das Abstimmungsergebnis über den Sanktionsbeschluss zu enthalten.
- 9.4 Gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Diese muß mindestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer eingebracht werden. Dieser entscheidet über die Beschwerde nach Anhörung des Jugendausschusses und des Jugendfeuerwehrwartes. Über Ausschlussbeschwerende entscheidet statt dem Wehrführer der Leiter der Feuerwehr.
- 9.5 Wird einer Beschwerde stattgegeben, so gilt die Ordnungsmaßnahme als nicht erteilt. Die Rücknahme der Sanktion ist in der Jugendgruppe mitzuteilen.

10. Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr

- 10.1 Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr erlischt
 - mit Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - wenn durch Wohnsitzwechsel die aktive Mitwirkung in der Jugendarbeit nicht mehr möglich ist,
 - durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,
 - auf Wunsch des Mitgliedes und
 - durch Ausschluss.
- 10.2 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, dem Verein "Freiwillige Feuerwehr" anzugehören.

11. Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen

- 11.1 Personen - seien es Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr oder Außenstehende - die sich in besonderer Weise um die Jugendfeuerwehren der Stadt Grünberg verdient gemacht haben, können geehrt oder zu Ehrenmitgliedern der Jugendfeuerwehr ernannt werden.

- 11.2 Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied muß von mindestens 2 Jugendwarten gestellt werden, oder, wenn ein Außenstehender einen solchen Antrag stellt, von diesen unterstützt werden. Jugendwart im Sinne dieser Vorschrift ist auch der Stadtjugendwart. Über einen solchen Antrag entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrbeirat. Der Antrag ist angenommen, wenn er eine Mehrheit von mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen findet.
- 11.3 Die Ehrungen haben in würdigem Rahmen stattzufinden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Stadtjugendwart unter Überreichung einer Ehrenurkunde.
- 11.4 Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod des Geehrten oder durch Aberkennung. Die Aberkennung kann erfolgen, wenn der Geehrte sich grober Verstöße gegen diese Satzung zuschulden kommen läßt oder wegen eines Kapitalverbrechens rechtskräftig verurteilt ist. Die Vorschriften des Absatzes 11.2 gelten für eine Aberkennung entsprechend. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung gemäß Satz 1 genügt jedoch eine einfache Mehrheit.

12. Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Stadtteilwehr mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Erziehungsberechtigten ist hinzuwirken.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind oder die Beschlussfähigkeit nicht bezweifelt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit oder Enthaltung bedeuten Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat eine beratende Funktion. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen per Akklamation; auf Antrag von mehr als einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung können geheime Wahlen oder Beschlussfassungen erfolgen.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- jährliche Wahl des Jugendgruppensprechers, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
 - Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses,

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Verabschiedung des Dienstplanes und
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

Satzungsänderungsanträge oder Personalanträge sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen; solche Anträge sind in der Einladung und der Tagesordnung gesondert aufzuführen.

13. Jugendausschuss

- 13.1 Der Jugendausschuss wird - mit Ausnahme des Jugendwartes - von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die Einberufung und die Leitung des Jugendausschusses erfolgen durch den Jugendwart.
- 13.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Jugendfeuerwehrwart (durch Amt),
 - dem / den Jugendgruppenleiter/n (durch Wahl),
 - dem Jugendgruppensprecher (durch Wahl),
 - dem Schriftwart (durch Wahl),
 - dem Kassenwart (durch Wahl) und
 - einem oder mehreren gewählten Beisitzern.
- 13.3 Die Funktionen des Jugendausschusses erstrecken sich auf folgende Aufgaben:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
 - Erstellen des Dienstplanes.

14. Jugendfeuerwehrwart

- 14.1 Der Jugendfeuerwehrwart/Jugendwart ist Ehrenbeamter der Stadt Grünberg und muß Mitglied der Einsatzabteilung sein. Er sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Diese Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Der Jugendfeuerwehrwart muß das

18. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 40 Jahre sein.

Für seinen Stellvertreter gelten diese Qualifikationen gleichermaßen.

- 14.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Vertreter oder ein Jugendgruppenleiter, leiten die Jugendorganisation nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe der Jugendfeuerwehren. Der Jugendfeuerwehrwart bzw. sein Vertreter hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vereinsvorstand der Freiwilligen Feuerwehr.
- 14.3 Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie sind von dem Leiter der Feuerwehr in Vertretung für den Magistrat der Stadt Grünberg formgerecht als Ehrenbeamte zu ernennen.
- 14.4 Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter vertreten die Jugendfeuerwehr nach innen und außen; sie haben Sitz und Stimme im Stadtjugendfeuerwehrbeirat.

15. Jugendgruppenleiter

Die Jugendgruppenleiter unterstützen den Jugendwart und dessen Vertreter bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Die Jugendgruppenleiter werden jährlich von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführer und dem Leiter der Feuerwehr auf der Mitgliederversammlung gewählt.

16. Jugendgruppensprecher

Er vertritt die Interessen der Angehörigen der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

17. Schriftgut

- 17.1 Das Führen eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers. Der Jahresbericht ist vom Jugendfeuerwehrwart unter Beteiligung des Wehrführers zu erstellen und von ihm fristgerecht und ordnungsgemäß weiterzuleiten.
- 17.2 Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder (siehe Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. des Ausscheidens enthalten. Das Mitgliederverzeichnis ist zeitnah zu führen.
- 17.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

18. Kassenwesen

- 18.1 Die Mittel zur Durchführung der Jugendarbeit werden durch Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Stadt Grünberg, des Kreises Gießen oder Schenkungen Dritter aufgebracht. Die Kassengeschäfte sind über eine Bankverbindung abzuwickeln. Die Verwaltung obliegt dem Kassenwart, Zahlungen bedürfen der Anweisung des Kassenwartes durch den Jugendfeuerwehrwart.
- 18.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 18.3 Die Kassenführung ist in regelmäßigen Abständen - mindestens einmal jährlich - durch zwei gewählte Kassenprüfer zu kontrollieren. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. An der Kassenprüfung ist ein Vorstandsvertreter des Vereins "Freiwillige Feuerwehr" zu beteiligen.

19. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 19.1 Eine Jugendfeuerwehr sollte aus mindestens neun Mitgliedern bestehen.
- 19.2 Den Angehörigen der Jugendfeuerwehr wird für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinien des Hessischen Ministeriums des Innern und Sport die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt Grünberg kostenlos gestellt.
Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

20. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 20.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendabteilung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit jedes Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und des Umweltschutzes sowie die praktische Ausbildung an den zur Verfügung stehenden Geräten.
- 20.2 Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie festgesetzten Schulungs- und Übungsdienst teilnehmen.
- 20.3 Die Jugendarbeit ist nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr zu gestalten. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01. April 1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S.633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch das Hessische Sozialministerium.
- 20.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und dem Wehrführer sowie dem Leiter der Feuerwehr zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu

legen.

21. Soziale Absicherung

- 21.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hessischen Gemeinde-Unfallverband zu versichern.
- 21.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit des Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 21.3 Die Haftung für Schäden aus Amtspflichtverletzungen der Jugendfeuerwehrwarte, der Jugendgruppenleiter und anderer Verantwortlicher wird nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

22. Übernahme in die Einsatzabteilung

- 22.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Damit endet ihre Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr, deren Dauer auf die aktive Dienstzeit anzurechnen ist.
- 22.2 Die zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist darüber hinaus möglich und erwünscht.
- 22.3 Bei einem zum Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr führenden Wohnsitzwechsel kann das Mitglied einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr erhalten; dieser wird vom Leiter der Feuerwehr ausgestellt.

23. Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter

- 23.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Ehrenbeamter der Stadt Grünberg und muß Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Grünberg sein. Er sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Jugendgruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehren zu erhalten. Diese Qualifikationen können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Für seine Stellvertretung gelten diese Qualifikationen gleichermaßen
- 23.2 Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Vertreter, betreut organisatorisch die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene.
- 23.3 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Vertreter sind Mitglieder im Stadtjugendfeuerwehrbeirat; sie haben Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss.

- 23.4 Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und sein Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung aller Einsatzabteilungen der Stadt Grünberg. Die Wahl ist vom Leiter der Feuerwehr in Vertretung für den Magistrat oder von einem Magistratsmitglied durch Urkunde zu bestätigen.

24. Stadtjugendfeuerwehrbeirat

- 24.1 Der Beirat der Stadtjugendfeuerwehren ist Organ der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene. Er trifft sich mindestens einmal vierteljährlich. Die formlose Einladung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart sollte mindestens 14 Tage zuvor erfolgen.

- 24.2 Mitglieder des Stadtjugendfeuerwehrbeirates sind

- der Stadtjugendfeuerwehrwart, ggf. ein Stellvertreter (Stimmrecht) und der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart
- alle Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Grünberg (Stimmrecht je Stadtteil: Stimme)

Ein Schriftwart wird jeweils zu Beginn der Sitzung nominiert.

- 24.3 Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Durchführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene,
- Koordination der Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene,
- Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen auf Stadtebene; Fördern des Erfahrungsaustausches zwischen den Stadtteiljugendfeuerwehren,
- Koordination der Aufgaben zwischen der Stadt- und der Kreisjugendfeuerwehr und
- Vertretung der Stadtjugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten oder sonstigen Gremien.
- Abstimmungen im Beirat erfolgen grundsätzlich offen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1 Die gewählte Textfassung dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung; vorstehend getroffene Regelungen gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.
- 25.2 Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Grünberg.

Aufnahmegesuch

Mitgliedsnummer:

1. Hiermit beantragen wir die Aufnahme unseres Sohnes/unserer Tochter

Name: _____, Vorname: _____ Geb.Datum: _____
Straße, Hausnr., PLZ, Ort: _____
zum _____ in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr _____.

2. Erziehungsberechtigte/r:

Name: _____, Vorname: _____
Straße, Hausnr., PLZ, Ort: _____

3. Erklärung des/r Erziehungsberechtigten hinsichtlich Krankheiten (chronisch oder akut), sonstigen Einschränkungen der physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit, regelmäßig einzunehmenden Medikamenten oder ähnliches:

4. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr verpflichten sich Antragsteller und Erziehungsberechtigte/r zur Rückgabe aller während der Mitgliedschaft zum Besitz erhaltener Ausrüstungsgegenstände. Bei unvollständiger Rückgabe oder Rückgabe schadhafter Gegenstände erfolgt gegebenenfalls Rechnungsstellung durch die Gemeinde.

5. Ein Exemplar der Jugendordnung wurde Antragsteller und Erziehungsberechtigte/n ausgehändigt.

5.1 Ich erkenne die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr an und verpflichte mich, diese zu befolgen.

Datum, Unterschrift des Jugendlichen:

5.2 Ich/wir bestätige/n die oben gemachten Angaben und stimme/n der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr zu.

Datum, Erziehungsberechtigte/r:

6. Dem Antrag wurde auf der Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses am _____
zustimmt / nicht zugestimmt.

Datum, Unterschrift des Jugendfeuerwehrwartes:

7. Dem Antrag wird zugestimmt / nicht zugestimmt.

Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr _____ erfolgt
ab _____.

Datum, Unterschrift des Wehrführers:

Datum, Unterschrift des Leiters der Feuerwehr: